

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Stand 01/2007

I Allgemeines

Die folgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Lieferungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des am 01. April 1977 in Kraft getretenen AGB-Gesetzes bzw. BGB und HGB.

II Angebote

Angebote sind stets freibleibend. Angaben, die nachweisbar auf Irrtum oder Druck- und Schreibfehler zurückzuführen, verpflichten uns nicht.

III Kaufpreis

Falls nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise für Bautenschutz- und Straßenbauprodukte ohne Umsatzsteuer; der am Tage der Lieferung gültige Steuersatz wird gesondert ausgewiesen. Sollte verkaufte Ware bis zur Lieferung mit Mineralölsteuer, Zöllen oder sonstigen Abgaben belastet werden, oder sollten bereits bestehende öffentliche Abgaben oder Frachten erhöht werden, so sind wir zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt.

IV Lieferverpflichtung und Transport

Erfüllungsort für die Lieferung ist die Produktionsstätte oder das entsprechende Lager. Jede Lieferung, auch frachtfreie, erfolgt auf Gefahr des Kunden. Der Gefahrenübergang beginnt mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer, bei Versendung mit eigenen Fahrzeugen an das Fahrpersonal der Verkäuferin. Lieferzeiten gelten nur als annähernd vereinbart. Unsere Lieferpflicht erlischt ganz oder teilweise bei Eintritt höherer Gewalt. (z. B. Krieg oder kriegsähnlicher Zustand, Sabotage, Betriebsstörungen, Maßnahmen des Arbeitskampfes, Störung der Versorgung unserer Werke mit Rohstoffen wie durch Geschehnisse in den Rohöl-Förderländern).

V Beschaffenheit

Soweit für unsere Produkte Vorschriften bestehen, werden sie diesen Vorschriften entsprechend geliefert. Die garantierte Lagerbeständigkeit ergibt sich bei kationischen und anionischen Bitumenemulsionen aus der DIN 1995. Bei eintretendem Frost hat der Käufer für frostgeschützte Unterbringung unserer Produkte zu sorgen.

VI Mängelrügen und Gewährleistung

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang hinsichtlich Menge und Qualität zu untersuchen und etwaige Mängel uns anzuzeigen. Bei Bitumenemulsionen für den Straßenbau können Mängelrügen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Probenahme von der beanstandeten Ware gemäß den Vorschriften der DIN 1995 innerhalb 7 Tagen nach Anlieferung in unserem Beisein erfolgt ist und eine Untersuchung der Ware in einem anerkannten Straßenbaulaboratorium stattgefunden hat. Bei teilweiser oder ganzer Verarbeitung der gelieferten Ware erlischt das Recht auf Beanstandung. Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises. Der Käufer hat bei erwiesener mangelhafter Lieferung nur Anspruch auf Wandlung oder Minderung. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Garantie für den technischen Erfolg der mit unseren Produkten ausgeführten Arbeiten übernehmen wir nicht. Eine Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen für Mängel, die dadurch entstehen, dass der Käufer die in den technischen Merkblättern aufgeführten Verarbeitungshinweise, auch hinsichtlich der notwendigen Vorbereitungsarbeiten und deren Ausführung mit von uns empfohlenen Produkten, nicht mit gebotener Sorgfalt beachtet.

VII Eigentumsvorbehalt

Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum auch als Sicherheit für unsere Saldo-Forderung. Insofern behalten wir uns Rückgriff auf unsere gelieferte Ware vor. Der

Eigentümergehalt bleibt auch dann bestehen, wenn die Ware weiterveräußert, verarbeitet, weiterverarbeitet, vermengt oder vermischt wird. Er erstreckt sich auf die neue Sache oder Mischung.

VIII Umschließungen

Alle dem Käufer leih- oder mietweise überlassenen oder für den Transport der Ware benutzten Umschließungen (Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Rampenspritzgeräte, Lagertanks, Servicetanks sowie Fässer) sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie sind restlos zu entleeren und dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung von Transport und Versandmitteln vor ihrer Rückgabe trägt in jedem Falle der Käufer. Sollte Verlust oder Beschädigung eintreten, so sind wir berechtigt, die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten als Schadensersatz zu fordern. Erfolgt die Lieferung im STRASSENTANKWAGEN, so werden die Fahrzeuge für die normale Lauf- und Entleerungszeit gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Überschreitungen dieser Zeiten übernimmt der Käufer die daraus entstehenden Kosten. Bei Lieferung in RAMPENSPRITZGERÄTEN und REPARATURZÜGEN werden diese Geräte, soweit nicht anders vereinbart, leihweise zur Verfügung gestellt. Während der Arbeit auf der Baustelle unterstehen unser Bedienungspersonal und unsere Arbeitsmaschinen der Leitung des Käufers. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Käufers sind daher ausgeschlossen. Ebenfalls hat der Käufer uns von Schadensansprüchen Dritter, die durch Verschmutzung usw. auftreten könnten, freizuhalten. SERVICETANKS mit Motor und Pumpe stellen wir, soweit nicht anders vereinbart, leihweise gegen Gebühr zur Verfügung. Für die Dauer des Leihverhältnisses betreibt der Käufer die Geräte als Besitzer und tritt für alle eventuellen Ansprüche Dritter ein. Die Wartung und Instandhaltung der Tanks und des Zubehörs übernimmt der Käufer. Service-Tanks dürfen, ebenso wie die eventuell beigegebenen Lagertanks, nur der Verarbeitung der von uns gelieferten Ware dienen. LEIHEISENFÄSSER werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, gegen eine Pfandgebühr, zur Verfügung gestellt. Bei Lieferung ab Werk oder Lager sind die Fässer nach Entleerung baldmöglichst frachtfrei an die Ausgangsstelle zurückzusenden. Leihfässer, die von uns frei Baustelle geliefert worden sind, sind uns nach Entleerung umgehend zur Abholung zu melden und gesammelt bereitzustellen. Bei Verunreinigung oder Beschädigung trägt der Käufer die entstehenden Reinigungs- oder Instandsetzungskosten.

IX Zahlungsbedingungen

Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag sowohl bei Bautenschutz- als auch bei Straßenbauprodukten innerhalb 14 Tagen ab Lieferdatum netto Kasse ohne Abzug fällig. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist Malsch bei Karlsruhe. Die Herausgabe eines Wechsels oder Schecks durch den Käufer gilt erst mit vollständiger Einlösung als endgültige Zahlung.

X Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle übrigen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Rechte und Pflichten, auch für Scheck- und Wechselverpflichtungen, ist für beide Teile Ettlingen bei Karlsruhe. Für Personen, die im Sinne des Gesetzes keine Kaufleute sind, gilt für den Fall des Mahnverfahrens das gleiche hiermit als vereinbart.

XI Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.